

Satzung

Der LAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen, Grundsicherungsbetroffenen und prekär Beschäftigten im Landesverband Berlin der Partei DIE LINKE

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2013 in Berlin

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen, Grundsicherungsbetroffenen und prekär Beschäftigten im Landesverband Berlin der Partei DIE LINKE ist ein landesweiter Zusammenschluss gemäß § 7 der Landessatzung der Partei DIE LINKE Landesverband Berlin
- (2) Kurzbezeichnung lautet „LAG Hartz IV Berlin“.

§ 2 Zweck und Ziele

In der LAG Hartz IV Berlin engagieren sich Parteimitglieder, Gastmitglieder sowie parteilose Sympathisantinnen und Sympathisanten der LINKEN für die Interessen der Erwerbslosen, Grundsicherungsbetroffenen und prekär Beschäftigten. Die LAG Hartz IV Berlin will durch ihre Arbeit innerhalb und außerhalb der Parteistrukturen das Bewusstsein für die sozial Benachteiligten und Ausgegrenzten stärken. Jede und jeder in der Bundesrepublik Deutschland Lebende soll teilhaben können am soziokulturellen Leben. Die hierzu notwendigen finanziellen Mittel müssen individuell und repressionsfrei ausgezahlt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei DIE LINKE oder parteilos ist und sich zu den Zwecken der LAG Hartz IV Berlin bekennt. Die Erklärung der Mitgliedschaft bedarf der Schrift form.
- (2) Der SprecherInnenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste und legt diese auf Verlangen dem Landesvorstand der Partei DIE LINKE Landesverband Berlin vor.

§ 4 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung,

1. An der Meinungs- und Willensbildung der LAG Hartz IV Berlin mitzuwirken und sich in Arbeitskreisen zu organisieren.
2. An den Gesamtmitgliederversammlungen der LAG Hartz IV Berlin mit vollem Rede- und Antragsrecht teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht bei Fragen, die die LAG als Zusammenschluss der Partei DIE LINKE betreffen (z.B. Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag), steht nur Parteimitgliedern zu.
3. Innerhalb der LAG Hartz IV Berlin das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidatenvorschläge zu machen und sich selbst zu bewerben.
4. An allen Beratungen der Organe der LAG Hartz IV Berlin teilzunehmen und dort zu reden.

§ 5 Organe und Arbeitskreise der LAG Hartz IV Berlin

- (1) Organe der LAG Hartz IV Berlin sind die Mitgliederversammlung und der SprecherInnenrat
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der LG Hartz IV Berlin. Sie tritt in der Regel viermal, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Der SprecherInnenrat vertritt die LAG Hartz IV Berlin nach außen und führt ihre Geschäfte. Er tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens aber zehnmal im Jahr zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, einem/einer Schatzmeister/in, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Landeskoordinator/in. Weiter gehören dem SprecherInnenrat bis zu sechs BeisitzerInnen an. Ehrenvorsitzende nach § 6 Absatz 3 können an den Sitzungen des SprecherInnenrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der SprecherInnenrat kann Arbeitskreise einrichten. Mitglieder der LAG Hartz IV Berlin können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen, die ihr Wirken dem SprecherInnenrat anzeigen.
- (5) Bezirkliche Arbeitskreise und funktionale Fachgremien auf Landesebene können als Untergliederungen der LAG Hartz IV Berlin agieren, sofern sie durch den SprecherInnenrat anerkannt wurden.
- (6) Ihre Arbeitsweise können die Organe in ihren Geschäftsordnungen regeln.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und fasst Beschlüsse zur Politik und Strategie der AG Hartz IV Berlin.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den SprecherInnenrat. Die Anzahl der BeisitzerInnen wird vor Durchführung der Wahl durch die Mitgliederversammlung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 festgelegt. Die Mitglieder des SprecherInnenrates sind einzeln nach ihren Funktionen zu wählen. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie der §§ 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE finden Anwendung. Dem Geschäftsführendem Vorstand dürfen nur Parteimitglieder angehören. Insgesamt dürfen nur ein Viertel der Mitglieder des SprecherInnenrates solche sein, die keine Parteimitglieder sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des SprecherInnenrates oder eines Mitgliedes der LAG Hartz IV Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des SprecherInnenrates entgegen und entscheidet über seine Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen des von der Partei DIE LINKE Landesverband Berlin beschlossenen Delgiertenschlüssels gemäß der Wahlordnung der Partei DIE LINKE die Delegierten der LAG Hartz IV Berlin zum Landesparteitag.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Satzung der LAG Hartz IV Berlin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (7) In besonderen Situation kann eine Mitgliederversammlung vom SprecherInnenrat ohne Wahrung der Einladungsfristen durchgeführt werden. Auf einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und entschieden werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

§ 7 Mitgliederentscheid

- (1) Durch die Mitgliederversammlung, den SprecherInnenrat oder ein Viertel aller Mitglieder kann zu politischen Fragen ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) einberufen werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LAG Hartz IV Berlin. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Drittel eine einfache Mehrheit dem Antrag zustimmt.
- (3) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu entschieden werden.
- (4) Satzungsänderungen sind beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln dem Antrag zustimmt.
- (5) Die Auflösung der LAG Hartz IV Berlin ist nur durch Mitgliederentscheid möglich. Der entsprechende Beschluss kommt zustande, wenn bei einer Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden der Auflösung zustimmt.

§ 8 Zuständigkeit des SprecherInnenrates

- (1) Der SprecherInnenrat berät und fasst Beschlüsse zu politischen und geschäftlichen Fragen der LAG Hartz IV, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Die SprecherInnen vertreten die LAG Hartz IV politisch und geschäftlich innerhalb und außerhalb der Partei DE LINKE. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen der LAG Hartz IV. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll auf den Sitzungen des SprecherInnenrates. Der/die Landeskoordinator/in ist für die Koordination der Arbeit der LAG Hartz IV Berlin mit dem Landesverband und den Bezirksverbänden zuständig.
- (3) Der SprecherInnenrat beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Er bereitet die Mitgliederversammlungen und etwaige Wahlen vor. In der Regel übernehmen die SprecherInnen die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Schlussabstimmungen

- (1) Die Satzung wurde am 19.04.2013 von der Mitgliederversammlung der LAG Hartz IV Berlin beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Zugleich wird die Satzung vom 22. Nvembe4 2008 ungültig.
- (2) Soweit anwendbar, gelten für die Arbeit der LAG Hartz IV Berlin im Übrigen die Bestimmungen der Landessatzung der Partei DE LINKE Landesverband Berlin und der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.